

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde

Stift Berg zu Herford

vom 17.01.2019

Die Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg, Herford, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	415,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	570,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.000,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	725,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrabstätten)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.245,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.830,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	
Grabfeld der Erinnerung, Unterhaltung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (Nur für mittellose Menschen die eine Beisetzung auf diesem Grabfeld verfügt haben)		
d) Urnenbeisetzung auf dem „Grabfeld der Erinnerung“	695,00	Euro
e) Erdbestattung auf dem „Grabfeld der Erinnerung“	1.420,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.125,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	37,50	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	entfällt	

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	-WGU- 2 Urnenbeisetzungen je Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.420,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte u. Jahr zzgl. der Nachschrift auf dem Grabstein	90,00 Euro 240,00 Euro
c)	-WGE- Grabstätte für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.480,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr zzgl. der Nachschrift auf dem Grabstein	100,00 Euro 240,00 Euro
e)	-WGE- Grabstätte für zwei Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.820,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr zzgl. der Nachschrift auf dem Grabstein	175,50 Euro 240,00 Euro
g)	-WGU-Stele/Würfel- 1 Urnenbeisetzung an einer Stele/Würfel (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.300,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	62,00 Euro
i)	-WGU-Baumgrabstätte 1 Urnenbeisetzung an einem Baum (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.300,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	62,00 Euro
k)	-Wandelgrab I, 1 Urne, Buch- Wandelgräber für eine Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.490,00 Euro
l)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	62,00 Euro
m)	-Wandelgrab I, 2 Urnen, Buch- Wandelgräber für zwei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.350,00 Euro
n)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr zweites Buch und Schrift	90,00 Euro 650,00 Euro
o)	-Wandelgrab I, 1 Sarg u. 1 Urne, Buch- Wandelgräber für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.580,00 Euro
p)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr zweites Buch und Schrift	100,00 Euro 650,00 Euro

q)	-Wandelgrab I, 2 Särge, Buch- Wandelgräber für zwei Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.910,00	Euro
r)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr zweites Buch und Schrift	175,50 650,00	Euro Euro
s)	-Wandelgrab II, 2 Urnen, Ring- Wandelgräber für zwei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.200,00	Euro
t)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr Nachschrift auf dem Grabmal	90,00 300,00	Euro Euro
u)	-Wandelgrab II, 1 Sarg u. 1 Urne, Ring- Wandelgräber für eine Erdbestattung und eine Urne als Nachbelegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	4430,00	Euro
v)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung einer Urne je Grabstätte und Jahr Nachschrift auf dem Grabmal	100,00 300,00	Euro Euro
w)	-Wandelgrab II, 2 Särge, Ring- Wandelgräber für zwei Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	6.760,00	Euro
x)	Verlängerungsgebühr bei Nachbelegung eines Sarges je Grabstätte und Jahr Nachschrift auf dem Grabmal	175,50 300,00	Euro Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 08. Dezember 1982 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,75 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird alle zwei Jahre jeweils zum 01. September für zwei Jahre fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der entsprechenden Kostenarten kalkuliert.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	775,00 Euro

d) Urnenbeisetzung	300,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	entfällt	

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der großen Friedhofskapelle	225,00	Euro
b) Benutzung der kleinen Friedhofskapelle	155,00	Euro
c) Orgelbenutzung	30,00	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer	32,00	Euro
e) Benutzung des Abschiedsraumes	75,00	Euro
f) Benutzung des Vorraumes	45,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	900,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.325,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	600,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	900,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.325,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	600,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum unvollendeten 5. Lebensjahr je Grab	450,00	Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.550,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	300,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	450,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	775,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	300,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit	65,00	Euro
-----	---	-------	------

(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,00	Euro
-----	--	-------	------

(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals	32,00	Euro
-----	--	-------	------

(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofs-satzung	50,00	Euro
-----	---	-------	------

(5)	Zustimmung zur Teilung einer Grabstätte	32,00	Euro
-----	---	-------	------

(6)	Zustimmung zur Umschreibung eines Nutzungsrechtes	32,00	Euro
-----	---	-------	------

Folgende Leistungen werden nach Aufwand berechnet			
---	--	--	--

(7.1)	1 Std. Friedhofsbagger	60,00	Euro
-------	------------------------	-------	------

(7.2)	1 Std. Friedhofskipper	35,00	Euro
-------	------------------------	-------	------

(7.3)	1 Std. Friedhofsgärtner/in	40,00	Euro
-------	----------------------------	-------	------

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofs-satzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.2015 außer Kraft.

Herford, den 17.01.2019

Die Friedhofsträgerin

-Siegel-

Vorsitzender

Presbyter/in

Presbyter/in